Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 21. Dezember 2012

Nr. 7 – 21. Jahrgang – 51. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.	Satzungen und Verordnungen
1.1. 1.2.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung — Übertragung von Zulassungsaufgaben
1.3.	und die Erhebung von Gebühren vom 07. Dezember 2012
2.	Bekanntmachungen
2.1.	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters Genehmigungsverfahren nach Art. 233 § 2 Abs. 3 S. 4 EGBGB i.V.m. § 16 Abs. 4 VwVfGBbg,
2.2.	§§ 1909 ff, 1821 BGB, AZ: 30 GV004/2011
2.2.	Öffentliche Zustellung – Vasile Tocila
2.4.	Öffentliche Zustellung – Aleksandar Lazic
2.5.	Öffentliche Zustellung – Luis de Barros
2.6.	Öffentliche Zustellung – Benjamin Geschwendner
2.7.	Hausordnung für Verwaltungsgebäude, Schulen und nachgeordnete Einrichtungen
2.0	des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 16.11.2012
2.8. 2.9.	Neuwahl ehrenamtlicher Richter Seite 10 Vorprüfung der UVP-Pflicht für eine Grundwasserabsenkung zum Bau von sechs Fundamenten
2.3.	für Windenergieanlagen (Neuruppin OT Bechlin)
3.	Beschlüsse des Kreistages – 25. 10. 2012
3.1. 3.1.1. 3.1.2. 3.1.3. 3.1.4. 3.1.5. 3.1.6.	Öffentlicher Teil 2012 – 0414 Gesellschaftsangelegenheiten – Gründung einer gemeinsamen Regionalentwicklungsgesellschaft
3.2. 3.2.1. 3.2.2.	Nichtöffentlicher Teil 2012 – 0420 Zuschlagserteilung zur Veräußerung der Liegenschaft Seniorenwohnpark Neuruppin
4.	Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 22.11.2012
4.1. 4.2. 4.3. 4.4.	2012 – 0416 Vergabe K 6823 Abschnitt Bahnübergang Randow bis Abzweig Groß Haßlow – Deckenerneuerung Seite 12 2012 – 0417 Vergabe K 6801 Abschnitt Brunne–Betzin – Deckenerneuerung Seite 12 2012 – 0419 Vergabe Kreisstraße K 6828 Ausbau Abschnitt L 164 bis OE Karwe Seite 12 2012 – 0421 Vergabe K 6814 Verbreiterung des Abschnittes Ortsausgang Luhme bis 1 km vor Ortseingang Flecken Zechlin Seite 12

Fortsetzung auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1		
<i>5.</i>	Beschlüsse des Kreistages – 06.12.2012	
5.1. 5.1.1. 5.1.2. 5.1.3. 3.1.4.	Öffentlicher Teil 2012 — 0410 Bedarfsplan Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin 2013 — 2014	Seite 13
5.2. 5.2.1.	Nichtöffentlicher Teil Petition	Seite 13
<i>6.</i>	Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg	
6.1.6.2.6.3.6.4.6.5.	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Benennung von Straßen Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen bzw. Wegen in der Gemarkung Zühlen Satzung über die Vergabe, Gestaltung und Anbringung von Hausnummern in der Stadt Rheinsberg (Hausnummernsatzung) Bekanntmachung Bebauungsplan Großzerlang Nr. 2 "Pfadfinderzeltplatz Großzerlang" — Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch Parkgebührensatzung der Stadt Rheinsberg vom 06.12.2012	Seite 14 Seite 16 Seite 17
7.	Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg	
7.1.	Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Rheinsberg "Servicebetrieb Rheinsberg"	Seite 19
8.	Veröffentlichungen des Wasser- und Abwasserverbandes "Dosse	<i>II</i>
8.1. 8.2. 8.3.	Wirtschaftsplan 2013 für den Geschäftsbereich Wasserversorgung	Seite 20
9.	Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee	
9.1. 9.2. 9.3.	Wirtschaftsplan des Verbandes für 2013	Seite 21
10.	Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz	
10.1. 10.2. 10.3. 10.4. 10.5.	Wasserversorgungssatzung Wasserbeitragssatzung Kostenersatzsatzung Schmutzwasserbeseitigungssatzung Schmutzwasserabgabensatzung	Seite 29 Seite 32 Seite 34

1. Satzungen und Verordnungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin, vertreten durch den Landrat Herrn Ralf Reinhardt, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin (Landkreis)

und

1.1.

die Fontanestadt Neuruppin, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jens-Peter Golde, Karl-Liebknecht-Straße 32/33, 16816 Neuruppin (Fontanestadt)

vereinbaren:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung vom 11.08.2009 (GVBI. II/09, S. 523) überträgt der Landkreis folgende Aufgaben auf die kreisangehörige Stadt Neuruppin:
 - Adressänderungen ohne Halterwechsel innerhalb des Bereiches des Einwohnermeldeamtes der Stadt,
 - 2. Außerbetriebsetzungen von Fahrzeugen. Im Einzelfall kann der Landkreis die Durchführung der nach Satz 1 übertragenen Aufgaben übernehmen, wenn einem Bürger dadurch die Erledigung mehrerer Zulassungsvorgänge ermöglicht wird.
- (2) Die Fontanestadt nimmt die nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Sonderaufsicht führt der Landrat als allgemeine untere Verwaltungsbehörde. Der Umfang des Weisungsrechts ergibt sich aus § 121 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

§ 2 Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Die Vertragsschließenden sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die technischen Voraussetzungen für die Aufgabenerledigung durch die Fontanestadt geschaffen werden. Die Zulassungsstelle des Landkreises wird die Beschaffung des eKOL-Kfz Moduls Bürgerbüro über seinen Software-Anbieter Telecomputer veranlassen. Die Fontanestadt erhält den elektronischen Zugriff auf den Fahrzeugbestand über eine gesicherte Internetverbindung oder über das Landesverwaltungsnetz. Sie ist nicht berechtigt, ein anderes Zulassungsverfahren zu nutzen. Für die elektronische Archivierung der Zulassungsvorgänge ist das vom Landkreis bereit gestellte upload-Portal zu nutzen.
- (2) Die Fontanestadt sichert zu, dass ausreichend geschultes Personal sowie eine angemessene sächliche Mittelausstattung zur Aufgabenerledigung zur Verfügung steht.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jederzeit die notwendigen Abstimmungen durchzuführen, um eine im Landkreis einheitliche Verwaltungstätigkeit sicherzustellen.

§ 3 Kosten

(1) Der Landkreis trägt die Kosten für die Beschaffung des Moduls Bürgerbüro einschließlich der externen Erstinstallationskosten durch den Software-Anbieter. Für diese Lizenzerweiterung beantragt er Mittel beim Innenministerium, Leitstelle Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung. Sollte die finanzielle Unterstützung des Landes ganz oder teilweise scheitern, übernimmt die Fontanestadt diese Kosten. Sollten neben der Fontanestadt weitere Kommunen eine Aufgabenerledigung nach § 1 Absatz 1 mit dem Landkreis vereinbaren, vermindert sich dieser Kostenanteil anteilig. Unabhängig hiervon trägt der Landkreis die monatlichen Software-Pflegekosten.

- (2) Installationskosten, die direkt bei der Fontanestadt anfallen, trägt diese allein. Gleiches gilt für die Schulungs- und Fortbildungskosten der eigenen Mitarbeiter.
- (3) Im Übrigen tragen die Beteiligten die bei ihnen anfallenden Verwaltungskosten des Umstellungsprozesses und die Kosten der Durchführung der Aufgaben.

§ 4 Gebühreneinzug

- (1) Die Fontanestadt sichert zu, dass für alle Amtshandlungen Gebühren nach den geltenden Bestimmungen, derzeit nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), festgesetzt und eingezogen werden (Vorkasse). Die vereinnahmten Gebühren werden monatlich der Kreiskasse des Landkreises Ostprignitz-Ruppin überwiesen, spätestens bis zum 15. des jeweiligen Monats für den vorausgegangenen Monat.
- (2) Die Fontanestadt erstellt einen Monatsabschluss und legt diesen unaufgefordert innerhalb der Frist des Absatzes 1 dem Landkreis vor.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Vertragspartner werden nach einer Evaluationsphase von 2 Jahren darüber entscheiden, ob und in welcher Weise sich die Aufgabenübertragung bewährt hat. Zu prüfen sind insbesondere die Qualität der Aufgabenwahrnehmung durch die Fontanestadt, die Abstimmungsprozesse mit der Landkreisverwaltung, die Auswirkungen auf die übrigen Vorgänge innerhalb der Zulassungsbehörde sowie die Ausgewogenheit der bisherigen Kosten- und Gebührenregelungen. Die Vertragsschließenden streben eine Fortführung der Aufgabenübertragung zu gleichen oder angepassten Bedingungen an, wenn alle Seiten zu einer positiven Bewertung gekommen sind. Die Prüfung umfasst auch mögliche Erweiterungen der Erledigung von Zulassungsaufgaben durch die teilnehmende Kommune.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von den Vertragsparteien während der Evaluationsphase ordentlich nicht gekündigt werden; danach von jeder Partei ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, auch innerhalb der ersten zwei Jahre der Laufzeit des Vertrages, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Vertragsschließenden werden diesen Vertrag entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt machen. Die Veröffentlichungen erfolgen für die Fontanestadt im "Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin", für den Kreis im "Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin". Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (4) Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

Neuruppin, den 06.11.2012 Neuruppin, den 01.11.2012

Reinhardt Golde Landrat Bürgermeister

Nüse Krohn Beigeordneter Bürgermeister

1. Satzungen und Verordnungen

1.2. Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 07. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) und der §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), jeweils in ihren derzeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 06.12.2012 mit Beschluss Nr. 2012 - 0428 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Potsdam, die Rettungswachen in Neuruppin, Fehrbellin, Herzberg, Kyritz, Neustadt, Wittstock, Rheinsberg, Dorf Zechlin und Herzsprung samt der personellen und sächlichen Ausstattung einschließlich den vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeugen und Ausrüstungen, die Zentrale Abrechnungsstelle (ZAS) der Ostprignitz-Ruppiner Rettungs-Dienste GmbH und die allgemeine Verwaltung des Landkreises, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen
 - 1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
 - 2. Bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF, NAW) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
 - 3. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes sowie für die Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal erhoben.
 - Daneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
 - 1. Für die Inanspruchnahme

_	eines Rettungswagens		
	für die Notfallrettung	а	572,30€
_	eines Krankentransportwagens		
	für die Notfallrettung	а	572,30€
_	eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	C	206,90€
_	eines Notarztes	d	288,00€
_	eines Notarztwagens	(a + d)	
		е	960,30€
_	eines Krankentransportwagens		
	für den Krankentransport	b	168,30€
_	eines Rettungswagens		
	für den Krankentransport	b	168,30€

- Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
 - je angefangenem Kilometer

0,62€

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist

- 1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW).
- 2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
- 3. Die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 09.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 21. Dezember 2011, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 07. Dezember 2012

Reinhardt Landrat

1. Satzungen und Verordnungen

1.3. Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für die Haushaltsjahre 2013/2014

Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die nachfolgende, vom Kreistag in seiner Sitzung am 25.10.2012 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2013/2014 öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen Einsicht nehmen kann.

Die Satzung nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck in der

Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Zimmer 201 NG

während der Dienststunden aus.

Neuruppin, den 27.11.2012

Reinhardt Landrat

Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für die Haushaltsjahre 2013/2014

Aufgrund des § 65 ff. der Kommunalverfassung Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 25.10.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013/2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der				
		für das Haushaltsjahr 2013	für das Haushaltsjahr 2014	
	ordentlichen Erträge auf	223.802.800 EUR	222.674.500 EUR	
	ordentlichen Aufwendungen auf	223.802.800 EUR	222.674.500 EUR	
	außerordentlichen Erträge auf	O EUR	0 EUR	
	außerordentlichen Aufwendungen auf	O EUR	0 EUR	
2.	im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
	Einzahlungen auf	220.608.400 EUR	219.915.600 EUR	
	Auszahlungen auf	220.476.900 EUR	221.186.600 EUR	
fes	tgesetzt.			
Vor	n den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf			
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	216.151.900 EUR	214.764.900 EUR	
	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	215.271.800 EUR	214.858.200 EUR	
	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.456.500 EUR	5.150.700 EUR	
	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.531.500 EUR	5.636.200 EUR	
	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR	
	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	673.600 EUR	692.200 EUR	
	Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	O EUR	O EUR	
	Auszahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	O EUR	O EUR	

6

1. Satzungen und Verordnungen

ξ2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 1.256.000 EUR festgesetzt.

ξ4

Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 46,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2.500.000 EUR und
- b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6 entfällt

ξ7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

§ 8

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist verbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin veröffentlicht.

Neuruppin, den 25.10.2012

Deter Vorsitzender des Kreistages Reinhardt Landrat

2. Bekanntmachungen

2.1. Bestellung eines gesetzlichen Vertreters Genehmigungsverfahren nach Art. 233 § 2 Abs. 3 S. 4 EGBGB i.V.m. § 16 Abs. 4 VwVfGBbg, §§ 1909 ff, 1821 BGB, AZ: 30 GV004/2011

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Grundstückskaufvertrages vom 07. Mai 2012 für den Verkauf des Flurstückes 24 der Flur 7 der Gemarkung Fehrbellin und des Flurstückes 264 der Flur 103 der Gemarkung Tarmow durch den gesetzlichen Vertreter ist mit Bescheid vom 23. Okt. 2012 die Genehmigung durch den Landkreis als Bestellungsbehörde erteilt worden. Da der im Grundbuch von Fehrbellin, Blatt 922, als Miteigentümer eingetragene Herr Oskar Alfred Max Nimtz, geb. am 16. Jul. 1946, unbekannt verzogen ist, ist gem. § 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG die

öffentliche Zustellung

des Genehmigungsbescheides vom 23. Okt. 2012 angeordnet worden. Der Genehmigungsbescheid liegt beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Rechtsamt, Virchowstr. 14 - 16, 16816 Neuruppin unter o. g. Aktenzeichen zur Einsichtnahme bereit.

Die Genehmigung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Genehmigung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird die Genehmigung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Im Auftrag Spee

2.2.

Öffentliche Zustellung

Der Widerspruchsbescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Kommunales Jobcenter, vom 04.09.2012, Aktenzeichen: 52.81.1006780, Widerspruchsnummer: LK0610H2306 an

Frau Franziska Hollin,

letzte bekannte Anschrift: Merkurstraße 1 in 16321 Bernau, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 85 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 23.09.1975 (BGBl. I 1975, S.2535) i. V .m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Widerspruchsbescheid vom 04.09.2012 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Kommunales Jobcenter, Rheinsberger Straße 18 in 16909 Wittstock/Dosse zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Widerspruchsbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 05.11.2012

Dr. Lüdemann Amtsleiter

2.3.

Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 06. November 2012 Nummer 10001.148975, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH Neuruppin, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurde, kann dem rumänischen Staatsangehörigen

Vasile Tocila

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie mittwochs und freitags nur nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 11.12.2012

Müller

2.4.

Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 06. November 2012 Nummer 10001.148977, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH Neuruppin, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurde, kann dem serbischen Staatsangehörigen

Aleksandar Lazic

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie mittwochs und freitags nur nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 11.12.2012

Müller

2.5.

Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 12. Dezember 2012 Nummer 10001.150289, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH Neuruppin, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurde, kann dem portugiesischen Staatsangehörigen

Luis Alberto Bravo Silveira de Barros

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie mittwochs und freitags nur nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 11.12.2012

Müller

2.6.

Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 04. Dezember 2012 mit der Nummer 10001.150091, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH Neuruppin, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurde, kann dem bundesdeutschen Staatsangehörigen

Benjamin Geschwendner

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie mittwochs und freitags nur nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 11.12.2012

Müller

2.7. Hausordnung für Verwaltungsgebäude, Schulen und nachgeordnete Einrichtungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 16.11.2012

Aufgrund § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlasse ich folgende Hausordnung für die Verwaltungsgebäude des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

Dazu zählen die Gebäude der Kernverwaltung, der Schulen und die nachgeordneten Einrichtungen einschließlich der dazugehörigen Freiflächen (im Folgenden als Objekte bezeichnet). In angemieteten Objekten gilt diese Hausordnung ergänzend zu der vom Eigentümer/Verwalter ggf. bereits erlassenen Hausordnung und nur für den angemieteten Bereich.

Allgemeines

- **1.1.** Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die diese o.g. Objekte betreten. Das Betreten ist nur Personen gestattet, die ein berechtigtes Anliegen haben, sich in diesem Objekt aufzuhalten und die keinem Hausverbot unterliegen.
- **1.2.** Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Objekt sind durch alle Nutzer zu gewährleisten. Objekt und Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- **1.3.** Objektverwalter ist das Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung. Auskünfte erteilt die Informationsstelle*).

- **1.4.** (1) Inhaber des Hausrechtes ist der Landrat
 - (2) Das Hausrecht wird vom Landrat, von seinem Stellvertreter und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.
 - (3) Hausrechtsbeauftragte sind
 - für die Verwaltungsgebäude und alle zentral verwalteten Räume der Leiter des Amtes für Bildung und Liegenschaftsverwaltung, im Verhinderungsfall der Sachgebietsleiter Liegenschaftsverwaltung,
 - für die nachgeordneten Einrichtungen (Schulen, Heime, FTZ) der Leiter bzw. dessen Stellvertreter,
 - die Amtsleiter für die Räume im eigenen Zuständigkeitsbereich,
 - die Vorsitzenden des Kreistages und dessen Ausschüsse für die jeweiligen Sitzungsräume während der Sitzungen,
 - im Einzelfall beauftragte Mitarbeiter der Kreisverwaltung. Den Aufforderungen des durch den Landrat festgelegten Personals bzw. der von dem Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung Beauftragten einschließlich des Sicherheitsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.
- **1.5.** Im Brand- und Gefahrenfall ist der für das Objekt Verantwortliche bis zum Eintreffen der Rettungskräfte weisungsbefugt.

2. Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

- 2.1. Der Zutritt zum Objekt ist grundsätzlich nur während der üblichen Arbeitszeit der Verwaltung (montags bis donnerstags 6.30 Uhr bis 19.00 Uhr, freitags 6.30 Uhr bis 15.00 Uhr, in den Sommermonaten montags bis donnerstags 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr, freitags 6.00 Uhr bis 15.00 Uhr) sowie während der Sitzungen der Ausschüsse und Gremien gestattet. Ausnahmen sind dem Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung anzuzeigen. Für Mieter, Veranstalter und Fremdfirmen gelten die individualvertraglich geregelten Zeiten.
- 2.2. Die Beschriftung der Räume obliegt dem Objektverwalter. Die Anbringung und Aufstellung von Kunst, Informationstafeln und anderen Gestaltungs- bzw. Ausstellungselementen in allgemeinen Räumen (Fluren, Treppenhäusern) ist bei Einhaltung von Vorschriften und nach Genehmigung der Objektverwaltung möglich. Eigenmächtige Beschriftungen, Plakatierungen, das Anbringen von Bildern usw. in den allgemeinen Räumen sind grundsätzlich verboten. Das Anbringen von Fensterbildern in Diensträumen ist untersagt.
- **2.3.** Abfall darf nur in die vorgeschriebenen Behälter entsorgt werden. Auf konsequente Trennung des Abfalls ist strikt zu achten.
- **2.4.** Türen und Fenster sind bei Nacht, Unwetter, Nässe, Kälte oder Abwesenheit geschlossen zu halten.
- **2.5**. Energie und Wasser sind nicht zu vergeuden.
- **2.6.** Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde und Diensthunde.
- **2.7.** Es ist untersagt, ohne Zustimmung des Objektverwalters Waren und Dienstleistungen anzubieten oder Warenverkaufsautomaten aufzustellen.
- **2.8.** Das Mitbringen und Mitführen von Waffen ist nur den Mitarbeitern der Polizeibehörden, den Vollzugsbeamten der Polizei sowie dem vertraglich gebundenem Personal des Sicherheitsdienstes gestattet.
- **2.9.** Die Benutzung von Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Kick-, Skateboards u. ä. im Gebäude ist unzulässig.
- **2.10.** Besucher, die durch ihr Verhalten und/oder ihr Äußeres Anlass zu dem Verdacht geben, dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere gegen §§ 130 (Volksverhetzung), 140 (Billigung von Straftaten) und § 185 (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener) StGB vorliegt, haben das Objekt zu verlassen.

Brand- und Gefahrenschutz

3.1. Gefahren und Störungen sind sofort zu melden (siehe Brandschutzordnung).

Notruf Feuerwehr: 112

Interner Notruf: 4000 bzw. 4050 oder 6880

3.2. Die allgemein anerkannten Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden und Gefahren sind durch alle Nutzer des Objektes einzuhalten.

Besonders sind zu beachten:

- Die Fluchtwege, diese sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen und im Objekt durch Piktogramme gekennzeichnet.
- Die Fluchtwege und Treppen müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.
- Die Türen in Fluchtwegen bzw. Notausgänge dürfen nicht verschlossen werden.
- Grundsätzlich ist das Abstellen und Einbringen von brennbaren Materialien in Rettungswegen (notwendige Flure und Treppenräume) nicht gestattet.
- Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist grundsätzlich untersagt.
- Es besteht generelles Rauchverbot, außer im speziell ausgewiesenen Bereich außerhalb des Gebäudes.
- Das Einbringen und Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren und explosionsgefährdeten Stoffen ist untersagt.
- Die Brand- und Rauchschutztüren dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht eingeschränkt werden (zum Beispiel durch Verkeilen).
- Die Aufstellung und Benutzung privat eingebrachter elektrischer Betriebsmittel ist ohne gesonderte Genehmigung untersagt.
- Die Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.
- **3.3.** Besucherunfälle innerhalb des Objektes sind dem Leiter der besuchten Organisationseinheit, ersatzweise dem Personal der Informationsstelle*) zu melden.

4. Werbung

- **4.1.** Aushänge/Auslagen dürfen nur an den vom Objektverwalter dafür zugelassenen Stellen erfolgen.
- **4.2.** Politische und kommerzielle Werbung ist grundsätzlich nicht gestattet.
 - Das betrifft sowohl Außenwerbung am Objekt als auch Werbung im Gebäude und bezieht sich auf jede Art von Werbung, visuelle, phonetische und sonstige.
 - Ausnahmen sind zulässig, wenn dafür vorher vom Objektverwalter schriftlich die Zustimmung erteilt wurde.
- **4.3.** Auskünfte zu zugelassenen Aushängen und Aushangmöglichkeiten erteilt das Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung und die Informationsstelle*).
- **4.4.** Sammlungen, Befragungen der Beschäftigten durch Externe und Werbung für die Mitgliedschaft in Vereinen sind nicht gestattet.
- **4.5.** Kommerzielle Werbung von im Objekt eingemieteten Gewerbetreibenden im oder am Objekt ist möglich, sofern das schriftlich vereinbart wurde.

5. Parkordnung

- **5.1.** Die Stellplatzordnung für Kfz auf den Freiflächen des Objektes ist einzuhalten.
- **5.2.** Die Betriebsfahrzeuge sind entsprechend den festgelegten Stellplätzen zu parken.
- **5.3.** Fahrräder dürfen auf den Freiflächen nur an den dafür ausgewiesenen Stellen (zum Beispiel nicht an den Hauswänden) ab-

10

2. Bekanntmachungen

gestellt werden und zwar so, dass von ihnen keine Behinderungen, Gefährdungen oder Sachbeschädigungen ausgehen können. Sie können andernfalls kostenpflichtig entfernt und verwahrt werden. Das Mitführen und Abstellen von Fahrrädern im Gebäude ist untersagt (außer in speziell dafür vorgesehenen Fahrradräumen).

Regelungen zur Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte

- **6.1.** Es ist möglich, für die Durchführung von Veranstaltungen oder Ausstellungen ausgewählte Räume stunden- oder tageweise anzumieten. Auf Punkt 1.3 wird verwiesen.
- **6.2.** Bei der Durchführung von Veranstaltungen oder Ausstellungen darf die Funktionalität der Räume durch Dekorationsmaterial, Ausstellungselemente und dgl. nicht beeinträchtigt werden. Näheres regelt der Nutzungsvertrag.
- **6.3.** Übergebene Schlüssel sind nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraumes zurückzugeben. Die Dienstanweisung Schlüsselordnung ist einzuhalten.

7. Konsequenzen bei Verstößen gegen die Hausordnung

- **7.1.** Personen, die die Ruhe und Ordnung im Objekt stören, Demonstrationen durchführen oder in einer nicht der Würde des Hauses entsprechenden Weise erscheinen, haben nach Aufforderung sofort das Objekt zu verlassen. Auf Punkt 1.4. wird verwiesen.
- **7.2.** Jeder Verdachtsfall gem. Punkt 2.10. wird zur Anzeige gebracht.
- **7.3.** Im Fall des Verstoßes gegen die Regelungen dieser Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Verstöße gegen das Hausverbot führen unwiderruflich zur Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle.
- **7.4.** Für Schäden, die durch Verstoß gegen die Hausordnung entstehen, werden die Verursacher ersatzpflichtig gemacht werden.

7.5. Das Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung ist für die Erstattung der Strafanzeigen und für die aus dem Schaden entstandenen Ersatzanspruchspflichten verantwortlich, sofern es keine anders lautenden amtsinternen Festlegungen gibt.

8. Schlussbestimmungen

- **8.1.** Die Hausordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird außerdem durch Aushang bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 24.04.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 08.06.2012) außer Kraft.
- **8.2.** Objektiv notwendige Abweichungen von dieser Hausordnung für bestimmte Objekte oder Teilbereiche sind möglich. Objektbezogene Sonderregelungen treten nach Unterzeichnung durch den Objektverwalter in Kraft und werden im betreffenden Objekt durch Aushang bekannt gegeben.

9. Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Hausordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

Reinhardt Landrat

 sofern im Objekt vorhanden und besetzt. Ansonsten wenden Sie sich bitte vorrangig an: —> das Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung

2.8. Neuwahl ehrenamtlicher Richter

Mit dem Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode sind im Jahr 2013 die ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg und für die Verwaltungsgerichte im Land Brandenburg neu zu wählen.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin ist aufgefordert, in Vorbereitung dieser Wahl eine durch den Kreistag aufgestellte Vorschlagsliste für das Verwaltungsgericht Potsdam (Anzahl der Kandidaten noch nicht bekannt) und eine Liste mit 4 Kandidaten für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vorzulegen.

Als ehrenamtlicher Richter wirken Sie bei den mündlichen Verhandlungen und bei der Urteilsfindung mit den gleichen Rechten wie die Berufsrichter mit. Ehrenamtlicher Richter kann jeder Deutsche nach Art. 116 (1) Grundgesetz werden, der bereits ein Jahr lang seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk hat, das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzt und das 25. Lebensjahr vollendet hat. Ausgeschlossen sind Personen, die wegen einer Straftat angeklagt bzw. die rechtskräftig verurteilt sind. Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, soweit ihre Tätigkeit nicht ehrenamtlich ist, können nicht berufen werden.

Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, die die genannten Voraussetzungen erfüllen und verantwortungsbewusst an verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen mitwirken möchten, können sich um dieses Ehrenamt bis zum 31.01.2013 beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Rechtsamt, Virchowstraße 14 – 16, 16816 Neuruppin bewerben.

Weitere Informationen und ein Bewerbungsformular finden Sie im Internet unter www.ostprignitz-ruppin.de, Landkreis & Verwaltung, Ehrenamtliche-Richter. Sie können ebenso persönlich vorsprechen unter der o. g. Adresse bei Herrn Tripke, Zimmer 109. Auch eine formlose Bewerbung ist möglich. Dann sollten neben Ihrem Namen und der Anschrift auch die telefonische Erreichbarkeit, der Geburtstag, Geburtsort und der Beruf mitgeteilt werden.

Für weitere Fragen steht das Rechtsamt unter der Telefon-Nr. 03391 688-3020 gern zur Verfügung.

2.9. Vorprüfung der UVP-Pflicht für eine Grundwasserabsenkung zum Bau von sechs Fundamenten für Windenergieanlagen (Neuruppin OT Bechlin)

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Absenkung des Grundwassers zwecks Freihaltung der Baugruben zum Bau von sechs Fundamenten für Windenergieanlagen durch die Ventotec GmbH, Am Nesseufer 40, 26789 Leer wurde auf der Grundlage der §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 und Anlage 2 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeits-

prüfung durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Reinhardt Landrat

3. Beschlüsse des Kreistages - 25.10.2012

3.1. Öffentlicher Teil 3.1.1. 2012 – 0414 Gesellschaftsangelegenheiten Gründung einer gemeinsamen Regionalentwicklungsgesellschaft

Der Kreistag beschließt:

- Folgende Absichtserklärung: Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin plant zum 01.01.2014 mit der Stadt Neuruppin, der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, der Stadt Wittstock und der Stadt Kyritz eine gemeinsame Regionalentwicklungsgesellschaft zu gründen.
- 2. Der Landrat wird ermächtigt, als Gesellschaftervertreter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in der Technologie- und Gründerzentrum Ostprignitz-Ruppin GmbH, einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Technologie- und Gründerzentrum Ostprignitz-Ruppin GmbH und der InKom Neuruppin Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH zuzustimmen, mit der die Geschäftsführer dieser beiden Gesellschaften beauftragt werden, die Gründung der gemeinsamen Regionalentwicklungsgesellschaft vorzubereiten.

3.1.2. 2012 – 0427 Einwendungen der Gemeinden gegen den Entwurf der Haushaltssatzung

Der Kreistag beschließt über die Einwendungen der Gemeinde Heiligengrabe gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2013/2014 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in dem Sinne, dass der Hebesatz für die Kreisumlage in Höhe von 46 % beibehalten wird.

3.1.3. 2012 – 0423 Haushaltssatzung 2013/2014 mit ihren Anlagen

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung 2013/2014 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit ihren Anlagen einschließlich des Haushaltsplanes 2013/2014 und des Stellenplanes 2013/2014

3.1.4. 2012 – 0413 Jugendförderplan 2013 – 2014 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Jugendförderplanes für die Jahre 2013 – 2014 vorbehaltlich der Beschlussfassung des Kreistages zur Haushaltssatzung 2013 – 2014.

3.1.5. 2012 – 0422 Haushalt 2012 – Außerplanmäßige Auszahlungen

Der Kreistag genehmigt außerplanmäßige investive Auszahlungen in Höhe von 100.000 EUR für die Sanierungsarbeiten Übergangswohnheim im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

3. Beschlüsse des Kreistages - 25.10.2012

3.1.6. Antrag der CDU-Fraktion – Besetzung Jugendhilfeausschuss

Der Kreistag beschließt:

- die Abberufung von Frau Doreen Bohm als stellvertretendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses
- die Berufung von Abg. Herrn Sebastian Steineke zum stellvertretenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses

3.2.

Nichtöffentlicher Teil

3.2.1.

2012 - 0420

Zuschlagserteilung zur Veräußerung der Liegenschaft Seniorenwohnpark Neuruppin

Der Kreistag beschließt, den Zuschlag zum Erwerb der Liegenschaft Seniorenwohnpark Neuruppin an die Marseille-Kliniken Hamburg zu erteilen.

3.2.2.

2012 - 0411 Petition

Der Kreistag bestätigt den Antwortenbrief an den Petenten und beauftragt den Vorsitzenden mit der Unterzeichnung.

4. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 22.11.2012

4.1.

2012 – 0416 Vergabe K6823 Abschnitt Bahnübergang Randow bis Abzweig Groß Haßlow – Deckenerneuerung

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt:

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH Lindow zu vergeben.

4.2.

2012 – 0417 Vergabe K 6801 Abschnitt Brunne – Betzin Deckenerneuerung

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt:

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma Matthäi Bauunternehmen GmbH Velten zu vergeben.

4.3.

2012 - 0419

Vergabe Kreisstraße K 6828 Ausbau Abschnitt L 164 bis OE Karwe

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt:

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH Wittstock zu vergeben.

4.4.

2012 - 0421

Vergabe K 6814 Verbreiterung des Abschnittes Ortsausgang Luhme bis 1 km vor Ortseingang Flecken Zechlin

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt:

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH Wittstock zu vergeben.

5. Beschlüsse des Kreistages - 06.12.2012

5.1. Öffentlicher Teil 5.1.1. 2012 – 0410

Bedarfsplan Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin 2013 – 2014

Der Landkreis beschließt den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin 2013 – 2014

5.1.2. 2012 – 0428 Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren

- 1. Der Kreistag beschließt die Kosten- und Leistungsrechnung 2013
- 2. Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren 2013.

5.1.3. 2012 – 0431 Änderung des Gesellschaftsvertrages der PRO Klinik Holding GmbH hier: Gemeinnütziger Gesellschaftszweck

- 1. Der Kreistag beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der PRO Klinik Holding GmbH.
- 2. Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, die durch den Kreistag beschlossene Änderung des Gesellschaftsvertrages notariell zu beurkunden und den Geschäftsführer zu beauftragen, die notarielle Registeranmeldung der beschlossenen Satzungsänderung unverzüglich vorzunehmen.

3.1.4. 2012 - 0432 Haushalt 2012 - Über- und außerplanmäßige Auszahlungen

Der Kreistag genehmigt überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 125.000 EUR für die Baumaßnahme Verbreiterung der K 6814 zwischen Luhme und Flecken Zechlin.

Der Kreistag nimmt bereits genehmigte nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen zur Kenntnis.

5.2. Nichtöffentlicher Teil
5.2.1. 2012 – 0426
Petition

Der Kreistag bestätigt den Antwortenentwurf an den Petenten und beauftragt den Vorsitzenden mit der Unterzeichnung.

6.1. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Benennung von Straßen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in öffentlicher Sitzung am 12.09.2012 gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Nr. 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBI. I Nr. 16 S. 3) die Benennung der Straße auf Grund der BV-0737/12 beschlossen.

Die Benennung der Straße wird gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) i.V.m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), allgemein bekannt gegeben.

1. Verfügung

Die nachfolgend aufgeführte Straße (aktueller Straßenname) erhält mit Wirkung vom 02. Januar 2013 folgenden Straßennamen (zukünftiger Straßenname):

Ortsteil	aktueller Straßenname	zukünftiger Straßenname
Kleinzerlang	_	An den Wiesen

Lage:



2. Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Benennung zum 02. Januar 2013 wird angeordnet.

Hinweis:

Die Unterlagen zur Allgemeinverfügung, deren Begründung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen bei der Stadt Rheinsberg, Außenstelle Bau- und Bürgeramt, Dr.-Martin-Henning-Str. 33, 16831 Rheinsberg OT Rheinsberg zu den Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtname aus.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Rheinsberg – Der Bürgermeister –, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg OT Rheinsberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rheinsberg, den 22. November 2012

Rau (Siegel) Bürgermeister

6.2. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen bzw. Wegen in der Gemarkung Zühlen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in öffentlicher Sitzung am 05.12.2012 gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Nr. 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16 S. 3) im OT Zühlen die Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen bzw. Wegen auf Grund der BV-0746/12/1 beschlossen.

Die Benennung der öffentlichen Straßen bzw. Wege wird gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) i.V.m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), allgemein bekannt gegeben.

zukünftiger Straßenname

1. Verfügung

Die nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Wege (aktueller Straßenname) erhalten mit Wirkung vom 01. Mai 2013 folgenden Straßennamen (zukünftiger Straßenname):

aktueller	Straßenname

K6812 inkl. Dorfstraße
Briesen/Winkel
Briesen
(Weg)
Am Uhlenberg
(Weg)

Steege
Zühlener Winkel
Briesen
Griesen
Ochsentrift
Am Uhlenberg
Weg nach Lotharhof

(Weg) **Linower Weg** (Weg) Weg nach Möckern (Weg) Zühlener Ausbau **Buttersteig** Briesen Jürgensberge (Weg) Altruppiner Weg (Weg) (Weg) Binenwalder Weg Grenzweg (Weg) Glienicker Weg (Weg) (Weg) **Zum Sendemast** (Weg) Zur Junkerspitze Ausbauten Zühlener Siedlung K6813 Braunsberger Damm

Gemarkung Zühlen - Flur - Flurstück

5 – 13; 2 – 205; 3 – 7; 2 – 38; 4 – 32; 4 – 33; 4 – 178 4 – 8; Teilfläche aus 2 – 278 Teilfläche aus 2 – 278 Teilflächen aus 2 – 278 und 2 – 156 Teilflächen aus 1 – 63 und 1 – 64 Teilflächen aus 2 – 156; 1 – 50 Teilflächen aus 1 – 27 und 1 – 28 und 1 – 29 und 1 – 41 und 2 – 148; 2 – 151; 2 – 104; Teilfläche aus 2 – 278 2 – 108

Teilfläche aus 2 – 44

2 - 286; 2 - 287; 2 - 230; 2 - 183/4; 2 - 185; 2 - 186/3

4-60; Teilfläche aus 4-68

4 - 81

3-82; Teilfläche aus 4-82; 4-95Teilflächen aus 3-83 und 4-993-68; Teilfläche aus 3-78

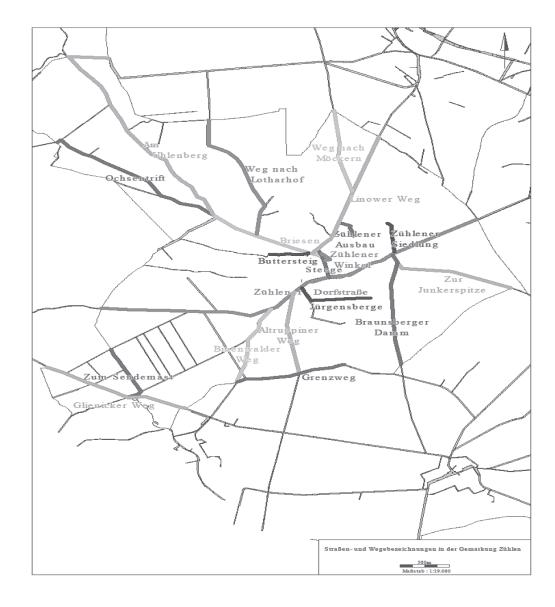
Teilflächen aus 3-68 und 3-40; 3-58

5 - 21

Teilflächen aus 2 - 1 und 2 - 34; 2 - 35; 5 - 12

4 - 136

Lage:





2. Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Benennung zum 01. Mai 2013 wird angeordnet.

Hinweis:

Die Unterlagen zur Allgemeinverfügung, deren Begründung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen bei der Stadt Rheinsberg, Außenstelle Bau- und Bürgeramt, Dr.-Martin-Henning-Str. 33, 16831 Rheinsberg OT Rheinsberg zu den Sprechzeiten für jedermann zur Finsichtname aus

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Rheinsberg – Der Bürgermeister –, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg OT Rheinsberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rheinsberg, den 06. Dezember 2012

Rau Bürgermeister (Siegel)

6.3. Satzung über die Vergabe, Gestaltung und Anbringung von Hausnummern in der Stadt Rheinsberg (Hausnummernsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/2007 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBI. I Nr. 16) sowie des § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in der Sitzung am 05.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- Die Vergabe / Änderung von Hausnummern obliegt der Stadt Rheinsberg und ist gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechend gebührenpflichtig.
- Die Neuvergabe von Hausnummern bedarf der schriftlichen Antragstellung mit Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstück. Insbesondere bei Grundstücksteilungen erfolgt die Neuvergabe der Haunummer erst nach Vorlage der katastermäßigen Fortschreibung.
- Jedes Flurstück mit einem selbstständigen Gebäude erhält eine Hausnummer
 - Doppelhäuser oder mehrere selbstständige Gebäude auf einem Flurstück können mehrere Hausnummern erhalten.
- 4. Die Vergabe der Hausnummern erfolgt entweder ortsüblich, nach der Hufeisen- bzw. der Orientierungsnummerierung in fortlaufender Nummernfolge mit arabischen Ziffern. Ist die Nummernfolge nicht mehr einzuhalten, ist der Zusatz eines Buchstaben zulässig.

§ 2 Anbringung, Gestaltung und Kennzeichnung

- Die Hausnummer muss vom Gehweg und von der Fahrbahn der Straße aus gut sichtbar und lesbar sein.
- Die Hausnummern sind neben oder über dem Hauseingang anzubringen, wenn der Hauseingang an der Straße liegt. Liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, kann die Hausnummer neben dem Zugang oder neben der Zufahrt angebracht werden.

- 3. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe vom Untergrund deutlich abheben und mindestens 8 cm hoch sein.
- Bei mehreren Hauseingängen ist jeder Eingang mit einer entsprechenden Hausnummer zu versehen.
- Bei Eckgrundstücken kann auf Antrag des Kennzeichnungspflichtigen eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 3 Kennzeichnungspflicht

- 1. Jeder Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes ist verpflichtet, auf eigene Kosten die amtlich festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats anzubringen.
- 2. Die Zuständigkeit für die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummer liegt beim Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzer.
 - Dieses gilt auch bei Umnummerierungen.
- Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild für eine Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass es noch lesbar bleibt.

§ 4 Ausnahmen

Abweichungen von dieser Satzung können nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung unbilliger Härten zugelassen werden, wenn dadurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und der Zweck der Satzung auch auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer als Grundstückeigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Verpflichtungen dieser Satzung nicht nachkommt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 6 Pflichten des Grundstückseigentümers

- Der jeweilige Grundstückseigentümer ist zur Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Hausnummernschilder und Hinweisschilder auf seine Kosten verpflichtet. Ist ein Erbbaurecht oder ein gleichartiges dingliches Recht gestellt, so trifft die Verpflichtung an seiner Stelle den Erbbauberechtigten.
- 2. Im Falle der Festsetzung einer geänderten Hausnummer gilt Abs. 1 entsprechend.
- 3. Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 sind bei Neubauten ab Festsetzung der Hausnummer bzw. mit dem Bezug und der Inbetriebnahme des Gebäudes zu erfüllen, spätestens aber innerhalb der 6 folgenden Wochen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Rheinsberg, den 6. Dezember 2012

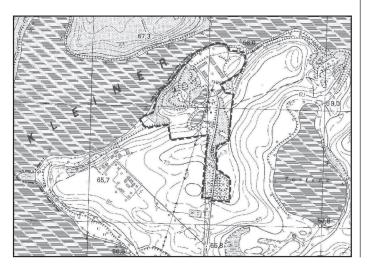
Rau Bürgermeister

6.4. Bekanntmachung Bebauungsplan Großzerlang Nr. 2 "Pfadfinderzeltplatz Großzerlang" Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 21.03.2012 den Bebauungsplan Großzerlang Nr. 2 "Pfadfinderzeltplatz Großzerlang" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Im Bereich des Bebauungsplanes Großzerlang Nr. 2 "Pfadfinderzeltplatz Großzerlang" existiert kein wirksamer Flächennutzungsplan. Der Bebauungsplan ist damit genehmigungspflichtig gemäß § 10 Abs. 2 BauGB. Mit Schreiben vom 22.11.2012 teilte der Landkreis Ostprignitz-Ruppin mit, dass dem Antrag auf Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht entsprochen werden konnte. Damit gilt die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 4 BauGB als erteilt, so dass der Bebauungsplan Großzerlang Nr. 2 "Pfadfinderzeltplatz Großzerlang" durch Fiktion in Kraft tritt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 12,58 ha liegt nördlich der Ortschaft Großzerlang, siehe Lageplan. Inhalt der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der Umnutzung eines ehemaligen Ferienlagers als Zeltplatz für den Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V.. Neben den Zeltplatzbereichen ist auch die erforderliche Infrastruktur Gegenstand der Festsetzungen.



Der Bebauungsplan Großzerlang Nr. 2 "Pfadfinderzeltplatz Großzerlang" einschließlich seiner Begründung kann im Bau- und Bürgeramt der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rheinsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Bebauungsplan Großzerlang Nr. 2 "Pfadfinderzeltplatz Großzerlang" tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Rheinsberg, den 05.12.2012

Rau Bürgermeister

6.5. Parkgebührensatzung der Stadt Rheinsberg vom 06.12.2012

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBI.I/12, Nr. 16), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBI.I/12, Nr. 16), § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBI. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBI.I S. 3044) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. September 1993 (GVBI. II S. 646), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 05.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Für das Parken im städtischen öffentlichen Verkehrsraum werden nach Maßgabe der Zuständigkeitsregelung in § 6a Abs. 6 StVG, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, Parkgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- Diese Parkgebührensatzung gilt auch bei Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze.
- (3) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe der folgenden Paragraphen für die dort genannten Bereiche festgesetzt.

§ 2 Gebührenpflichtige Zeiten

(1) Parkgebührenpflicht besteht von Montag bis Sonntag in der Zeit von jeweils 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.

§ 4 Entstehung der Gebühr und Gebührenerstattung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Parkgebühr ist zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer zu entrichten.

§ 6 Gebührenzonen

- (1) Die Gebührenzone I umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze in Rheinsberg:
 - Seestraße zwischen Königstraße und Lange Straße
 - Kirchstraße
 - Seestraße zwischen Königstraße und Grienericksee
 - Straße Markt
 - Kurt-Tucholsky-Straße

- (2) Die Gebührenzone II umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze in Rheinsberg:
 - Multifunktionsplatz
 - Rosenplan
 - Platz ehem. FDGB-Ferienheim "Freundschaft" (Menzer Straße/ Ecke Am Stadion)

§ 7 Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühr beträgt:
 - a) in der Gebührenzone I:
 - die ersten 30 Minuten 0,00 Euro und je weitere Stunde 2,00 Euro
 - b) in der Gebührenzone II:
 - jede Stunde 1,30 Euro
 - Tagesticket 8,00 Euro
- (2) Für Reisebusse, Caravan, Wohnmobile und Wohnanhänger wird die laut Abs. 1 Parkgebührenordnung festgelegte Parkgebühr jeweils verdoppelt.
- (3) Reduzierte Parkgebühren werden durch den Erwerb von Dauertageskarten ermöglicht:

• Dauertageskarte für 1 Monat

30,00 Euro

• Dauertageskarte für 6 Monate

150,00 Euro

• Dauertageskarte für 1 Jahr

250,00 Euro

Eine Dauertageskarte gilt für den jeweiligen Parkvorgang nur in Verbindung mit der Betätigung des Parkautomaten und Ziehung eines Nullparkscheins für die Gebührenzone II. Dauertageskarte und Nullparkschein gelten im Sinne des § 3 der Parkgebührenordnung als bezahlte Tageskarte.

§ 8 Großveranstaltungen

 Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird eine Gebühr von 5,00 Euro pro Fahrzeug erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 1. Januar 2013.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung zur gebührenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung in der Fassung vom 27.04.2002 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur gebührenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung in der Fassung vom 21.06.2002 außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten die Gebührenordnung zur gebührenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung in der Fassung vom 27.04.2002 und die 1. Änderung der Gebührenordnung zur gebührenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung in der Fassung vom 21.06.2002 außer Kraft.

Rheinsberg, den 06. Dezember 2012

Jan-Pieter Rau Bürgermeister

7. Veröffentlichungen des Servicebetriebes Rheinsberg

7.1. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Rheinsberg "Servicebetrieb Rheinsberg"

1. Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch den Beschluss vom 05.12.2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt.

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	3.372.650,00 €
die Aufwendungen	3.331.600,00€
der Jahresgewinn	41.050,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

1.2. im Finanzplan

Mittelfluss

aus laufender Geschäftstätigkeit

Mittelfluss

aus Investitionstätigkeit -860.000,00 €

Mittelfluss

aus Finanzierungstätigkeit -271.355,26 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 €

2.2. der Gesamtbetrag

der Verpflichtungsermächtigung auf 0,00 €

2.3. Eigenbetriebsumlage 0,00 €

Rheinsberg, den 06. Dezember 2012

Rau

1.226.050,00 € | *Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung

Der Bürgermeister der Stadt Rheinsberg macht hiermit den am 05.12.2012 durch die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg beschlossenen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 für den Eigenbetrieb (Servicebetrieb Rheinsberg) der Stadt Rheinsberg bekannt.

Gemäß der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg § 14 Abs. 3 wird der Wirtschaftsplan 2013 in der Zeit vom 27.12.2012 bis zum 31.01.2013 in der Geschäftsstelle des Servicebetriebes Rheinsberg, Zechlinerhütter Landstraße 8 in 16831 Rheinsberg, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahmen ausliegen.

Rheinsberg, den 06. Dezember 2012

Rau Bürgermeister

20

8. Veröffentlichungen des Wasser- und Abwasserverbandes "Dosse"

8.1. Wirtschaftsplan Wasserversorgung 2013 Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 14.11.2012 den Wirtschaftsplan Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

1. Es betragen

1.1	im Erfolgsplan die Erträge die Aufwendungen der Jahresgewinn der Jahresverlust	1.890.400 € 1.890.400 € 0 € 0 €
1.2	im Finanzplan Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit Mittelzufluss/Mittelabfluss	386.200 €
	aus der Investitionstätigkeit	-347.700 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-70.300 €

2. Es werden festgesetzt

2.1	Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2	Der Gesamtbetrag	
	der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3	Die Verbandsumlage	0 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

mitglieder dabei folgende Antelle zu tragen:	
a) Breddin	0 €
b) Dreetz	0€
c) Gumtow (für den OT Döllen)	0€
e) Kyritz	0 €
f) Neustadt(Dosse)	0 €
g) Sieversdorf-Hohenofen	0 €
h) Stüdenitz-Schönermark	0 €
i) Wusterhausen/Dosse	0 €
j) Zernitz-Lohm	0 €

Neustadt(Dosse), den 26.11.2012

Joachim Stoltz Siegel Verbandsvorsteher

8.2. Wirtschaftsplan Abwasserentsorgung 2013 Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 14.11.2012 den Wirtschaftsplan Abwasserentsorgung für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

1. Es betragen

1.1

im Erfolgsplan

die Erträge

	die Aufwendungen der Jahresgewinn der Jahresverlust	3.383.300 € 0 € 0 €
1.2	im Finanzplan Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit Mittelzufluss/Mittelabfluss	412.600 €
	aus der Investitionstätigkeit Mittelzufluss/Mittelabfluss	-195.000 €
	aus der Finanzierungstätigkeit	-243.800 €

2. Es werden festgesetzt

2.1	Der Gesamtbetrag der Kredite auf	195.000 €
2.2	Der Gesamtbetrag	
	der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3	Die Verbandsumlage	0 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitalleder dabei folgende Anteile zu tragen:

mitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:	
a) Breddin	0€
b) Dreetz	0€
c) Gumtow (für den OT Döllen)	0€
e) Kyritz	0€
f) Neustadt(Dosse)	0€
g) Sieversdorf-Hohenofen	0€
h) Stüdenitz-Schönermark	0€
i) Wusterhausen/Dosse	0€
j) Zernitz-Lohm	0€

Neustadt(Dosse), den 26.11.2012

Joachim Stoltz Siegel Verbandsvorsteher

8.3. Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes "Dosse" zur Auslegung der Wirtschaftspläne 2013

3.383.300 €

Die vollständigen Wirtschaftspläne 2013 für die Geschäftsbereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung liegen in der Zeit vom 07.01.2013 bis 21.01.2013 zur den Sprechzeiten der Verwaltung des Wasser- und Abwasserverbandes "Dosse" in Neustadt (Dosse), Gewerbegebiet Nord 21 – Kampehl im Zimmer 15 zur Einsichtnahme aus.

9. Veröffentlichungen des Trinks- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee

9.1. Wirtschaftsplan des Verbandes für 2013

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee hat auf ihrer Sitzung am 26.09.2012 den Wirtschaftsplan 2013, einschließlich der dazugehörigen Planteile wie folgt beschlossen:

Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan
die Erträge 5.197,0 T€
die Aufwendungen 5.197,0 T€
der Jahresgewinn 0,0 T€
der Jahresverlust 0,0 T€

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit1.018,0 T€Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit3.606,0 T€Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit2.022,0 T€

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme
1.200,0 T€
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung
2.3. die Verbandsumlage
0,0 T€

Gransee, den 27.09.2012

Hollin Siegel Kellner Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Der Wirtschaftsplan 2013 des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2013 wurde am 19. Oktober 2012 vom Landrat des Landkreises Ostprignitz – Ruppin genehmigt (Az: 30/15 ZV/L-G/01/12/WP13).

Der Wirtschaftsplan 2013 nebst Anlagen liegt vom 07.01.2013 bis zum 18.01.2013 in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee, Ruppiner Straße 13 A, 16775 Gransee, während den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gransee, den 15.11.2012

Kellner Verbandsvorsteher

9.2. Aufnahme eines Kassenkredites für 2013

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee hat auf ihrer Verbandsversammlung am 26.09.2012 die Aufnahme eines Kassenkredites für 2013 in Höhe von 200,0 T€ beschlossen.

Gransee, den 27.09.2012

Hollin Siegel Kellner

Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wurde dem Landrat des Landkreises Ostprignitz — Ruppin angezeigt, die Anzeige wurde unter dem Aktenzeichen 30/15 ZV/L-G/WP/ KK12 mit Schreiben vom 19.10.2012 bestätigt.

Der Beschluss liegt zur Einsichtnahme vom 07.01.2013 bis 18.01.2013 in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee, Ruppiner Str. 13 A aus.

Gransee, den 15.01.2012

Kellner Verbandsvorsteher

9.3. Beschluss zum Jahresabschluss 2011

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee hat folgenden Beschluss gefasst:
Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee beschließt in der Sitzung am 26.09.2012, dem geprüften Jahresabschluss 2011 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 40.140.835,50 Euro und dem Lagebericht des Verbandsvorstehers für das Jahr 2011 vom 30.07.2012 zuzustimmen. Für das Jahr 2011 weist der Jahresabschluss einen Verlust in Höhe von 118.383,49 Euro aus, der auf das neue Jahr 2012 vorgetragen wird.

Gransee, den 27.09.2012

Hollin Siegel Kellner

Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2011 des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 07.01.2013 bis zum 18.01.2013 in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee, Ruppiner Straße 13 A, 16775 Gransee, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gransee, den 15.11.2012

Kellner

Verbandsvorsteher

10.1. Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Wasserversorgungssatzung

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 d. G. vom 13.03.2012 (GVBl. I/12. [Nr.16]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Fehrbellin-Temnitz am 17.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 9 Antrag auf Anschluss- und Benutzung
- § 10 Art der Versorgung
- § 11 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 12 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 13 Verjährung
- § 14 Grundstücksbenutzung
- § 15 Hausanschluss
- § 16 Messeinrichtungen
- § 17 Anlage des Grundstückseigentümers
- § 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers
- § 19 Zutrittsrecht
- § 20 Technische Anschlussbedingungen
- § 21 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers
- § 22 Betrieb, Erweiterung und Änderungen der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten
- § 23 Messung
- § 24 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 25 Ablesung
- § 26 Berechnungsfehler
- § 27 Verwendung des Wassers
- § 28 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses
- § 29 Einstellung der Versorgung
- § 30 Beiträge, Gebühren und Kostenersatz
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Zwangsmittel
- § 33 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz (nachfolgend "Zweckverband" genannt) betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Gebietes mit Trink- und Betriebswasser.
- (2) Der Zweckverband kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Zweckverband im Rahmen seiner ihm obliegenden Wasserversorgungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1. Die Wasserversorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Gewinnung und Verteilung von Wasser zur Versorgung der Grundstücke mit Trink- und Betriebswasser.
- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch der dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- 3. Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören das gesamte öffentliche Versorgungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen, die der Gewinnung und Verteilung dienen (z. B. Brunnen, Hochbehälter, Pumpwerke, Druckleitungen etc.). Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, die der Zweckverband zur Durchführung seiner Aufgaben in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Sanierung, Betrieb und Unterhaltung er beiträgt.
- Die öffentliche Wasserversorgungsanlage endet mit der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes.
- 5. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (Hauptzähler). Die Messeinrichtung ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- Grundstückswasserversorgungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Wasserversorgung, die nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder des Hausanschlusses sind.
- 7. Die Eigengewinnungsanlage ist jede nichtöffentliche Wasserversorgungseinrichtung eines Grundstücks.
- 8. Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch



für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- Trinkwasser darf grundsätzlich nur über den Hausanschluss aus der öffentlichen Einrichtung entnommen werden. Die Entnahme von Trinkwasser aus Hydranten im öffentlichen Bereich ist unzulässig, wenn sie nicht ausdrücklich genehmigt wurde.

§ 4 Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts

- (1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden oder für die ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (2) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (3) Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange der Zweckverband durch Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten aufgrund einer Vereinbarung ersetzen. Die Bewilligung und Eintragung einer Baulast bzw. Dienstbarkeit für die Durchleitung sowie die Begehung und Befahrung zugunsten des Zweckverbandes sind erforderlich.

§ 5 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden oder wenn für sie ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang

- Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss für ihn auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Der Antrag auf Befreiung ist unter der Angabe der Gründe beim Zweckverband einzureichen.
- 2. Die Befreiung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Sie kann zeitlich befristet werden.

§ 7 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 8 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung für ihn auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- (2) Der Zweckverband kann dem Grundstückseigentümer darüber hinaus auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Gebrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, wenn dies für ihn wirtschaftlich zumutbar ist. Eine Teilbefreiung nach dieser Vorschrift ist zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls, insbesondere die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist. Eine Teilbefreiung kann befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes gewährt werden.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (4) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung (Teilbefreiung) nicht mehr oder nur eingeschränkt in Anspruch nehmen, dann gelten für ihn bestimmte Bestimmungen der §§ 3 und 4 mit der Einschränkung, dass durch die zu erwartende verstärkte Wasserabnahme nicht das Recht der schon angeschlossenen anderen Grundstücke an der Wasserentnahme beeinträchtigt werden darf.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hierüber Mitteilung zu machen. Eine materielle Verbindung zwischen Eigengewinnungsanlage und öffentlicher Anlage ist unzulässig.

§ 9 Antrag auf Anschluss- und Benutzung

(1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim Zweckverband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:



- 1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
- 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet und geändert werden soll,
- eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfes,
- 4. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zu übernehmen und dem Zweckverband den entsprechenden Betrag zu erstatten,
- 5. im Falle des § 4 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung,
- 6. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung.
- (2) Die Genehmigung des Antrages auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Ohne vorherige Genehmigung des Zweckverbandes darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.

§ 10 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist, dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 11 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
 - 1. soweit zeitliche und mengenmäßige Beschränkungen zur Sicherheit der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Zweckverband hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
 - 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 12 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch eine Unregelmäßigkeit in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis im Falle
 - der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
 - 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist
 - § 831 Abs. 1 S. 2 BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, dem Grundstückseigentümer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch die Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine

weitgehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 13 Verjährung

- (1) Schadenersatzansprüche der in § 12 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
- (3) § 12 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (Hauptzähler).
- (2) Jedes Grundstück muss zur Sicherung der Wasserlieferung einen eigenen Grundstückanschluss haben.
- (3) Vor der Wasserzähleranlage des Zweckverbandes darf grundsätzlich keine Möglichkeit einer ungezählten Trinkwasserentnahme am Hausanschluss bestehen.
- (4) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.
- (5) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Zweckverbandes und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit der Zweckverband die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (6) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Messeinrichtungen

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt wenn
 - 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 - die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang (über 50 m) sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.



§ 17 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, werden plombiert. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN- DVGW, DVGWoder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband schließt die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzt sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 16 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 22 Betrieb, Erweiterung und Änderungen der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 23 Messung

- (1) Der Zweckverband stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung unverhältnismäßig hoch gegenüber dem Verbrauch sind.
- (2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Standort der Wasserzähler. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet auf Verlangen des Grundstückseigentümers den Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigungen der Messeinrichtungen soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 24 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 25 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 26 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 27 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken,

- soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollten auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.

§ 28 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er beim Zweckverband eine Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Anzeige ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 29 Einstellung der Versorgung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei andern Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlun-



gen, stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 30 Beiträge, Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung und die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Beiträge, Kostenerstattung und Gebühren nach besonderen Satzungen erhoben, die auf dem Kommunalabgabengesetz Brandenburg beruhen.
- (2) Für die Genehmigungen und andere Verwaltungstätigkeiten im Rahmen dieser öffentlichen Einrichtungen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- Ordnungswidrig gem. § 3 Abs. 2 KVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 5 nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt, obwohl er dazu verpflichtet ist,
 - 2. entgegen § 7 nicht seinen gesamten Wasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, obwohl er dazu verpflichtet ist,
 - entgegen § 8 Abs. 5, Satz 1 eine Eigenversorgungsanlage errichtet, ohne dem Zweckverband darüber Mitteilung zu machen.
 - 4. entgegen § 8 Abs. 5, Satz 2 eine Verbindung zwischen Eigengewinnungsanlage und öffentlicher Anlage herstellt,
 - 5. entgegen § 15 Abs. 6 dem Zweckverband keine Mitteilung über Beschädigungen am Hausanschluss macht,
 - 6. entgegen § 19 den Beauftragten des Zweckverbandes keinen Zutritt zu seiner Wasseranlage gewährt,
 - 7. entgegen § 22 Abs. 2 dem Zweckverband Erweiterungen und Änderungen an seiner Anlage nicht mitteilt,

- 8. entgegen § 27 Abs. 1 ohne Genehmigung des Zweckverbandes Wasser an Dritte weiterleitet,
- entgegen § 27 Abs. 4 Wasser aus Hydranten ohne Standrohr oder Wasserzähler entnimmt,
- 10. entgegen § 28 Abs. 3 einen Eigentumswechsel am Grundstück nicht unverzüglich anzeigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu von 1.000,00 Euro geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 32 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13-23 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 15-25 des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18.12.1991 in seiner jeweils geltenden Fassung, durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld bis zu 50 000 EUR angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes vom 29.01.1997 außer Kraft.

Fehrbellin, den 22.10.2012

Gerold Bittner Siegel Ute Behnicke Vorsitzender Verbandsvorsteherin

der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 22.10.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- 2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- 3. der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet, oder
- 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fehrbellin, den 22.10.2012

Ute Behnicke

Die Verbandsvorsteherin



10.2. Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Wasserbeitragssatzung

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 d. G. vom 13.03.2012 (GVBl. I/12. [Nr.16]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Fehrbellin-Temnitz in ihrer Sitzung am 17.10.2012 diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab
- § 4 Beitragssatz
- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Entstehen der Beitragspflicht
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Ablösung durch Vertrag
- § 10 Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 11 Anzeigepflichten
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz (nachfolgend Zweckverband genannt) betreibt Anlagen zur zentralen Wasserversorgung als eine selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag als Gegenleistung für den durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteil.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.

- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich, soweit für diese die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagebesteht und sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch der dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

§ 3 Beitragsmaßstab

- Der Beitrag für die Wasserversorgung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
 - Dabei wird die gemäß Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz je Vollgeschoss multipliziert.
 - Zur Ermittlung des Beitrags werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
 - Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich zur Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse) gelten nicht als Vollgeschosse.
- 2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinreichen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) hineinreichen, die gesamte Fläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus reichen, diejenige Fläche, die von der Satzung dem Innenbereich zugeordnet wird,
 - e) bei Grundstücken, die weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes noch einer Innenbereichssatzung liegen aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - f) bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen und die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der Straße zugewandten

Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

- g) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis f) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe f) der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (Sport-, Camping- und Festplätze), 75 % der Grundstücksfläche,
- i) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt sind, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln,
- j) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- k) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, oder dieser ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Dezimalzahlen werden bis zu einer "vier" hinter dem Komma auf volle Zahlen abgerundet, ab der "fünf" hinter dem Komma auf volle Zahlen aufgerundet.
 - cc) bei Grundstücken, auf denen gemäß Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - dd) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa) oder die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) überschritten werden,

- b) soweit kein Bebauungsplan besteht,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der planungsrechtlich zulässigen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der planungsrechtlich zulässigen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die ausschließlich mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Berechnungswert nach Buchstabe a) aa) oder bb),
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss.
- e) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung – hinsichtlich der lichten Höhe der Räume – einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als ein Vollgeschoss.
- f) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 - aa) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - bb) im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt 0,20 € je Quadratmeter beitragsfähiger Fläche.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der oder die Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.



§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
- (3) Für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Dies gilt jedoch nicht für Grundstücke, die mit Anschlussgebühren oder -beiträgen oder Baukostenzuschüssen für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der Wasserversorgungsanlage belastet wurden, sofern diese nachweisbar gezahlt wurden.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Beitragschuldner verrechnet.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Ist der Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallenden Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 3 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreterinnen und Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (2) Der Verband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem Zweckverband sowohl von der Verkäuferin oder dem Verkäufer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - 2. entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass der Zweckverband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - 3. entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - entgegen § 11 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - 5. entgegen § 11 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu € 10.000 geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungsabgabensatzung des Zweckverbandes vom 29.01.1997 mitsamt ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Fehrbellin, den 22.10.2012

Gerold Bittner Siegel Ute Behnicke Vorsitzender Verbandsvorsteherin der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 22.10.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- 2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- 3. der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet, oder
- 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fehrbellin, den 22.10.2012

Ute Behnicke Die Verbandsvorsteherin

10.3.

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Kostenersatzsatzung

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 d. G. vom 13.03.2012 (GVBl. I/12. [Nr.16]), des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) und der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz in ihrer Sitzung am 17.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse
- § 3 Entstehung des Kostenersatzanspruches
- § 4 Kostenersatzpflichtige
- § 5 Höhe des Kostenersatzanspruches
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit
- § 7 Vorausleistung
- § 8 Billigkeitsmaßnahmen
- § 9 Auskunftspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die zentrale Wasserversorgung mit den öffentliche Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserversorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz gem. § 10 des Brandenburgischen KAG.

§ 2 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und die Kosten für die Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie die Herstellung weiterer Hausanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) erhebt der Zweckverband einen Kostenersatz gemäß § 5 dieser Satzung.
- (2) Wasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.
- (3) Erhält ein Grundstück mehrere Hausanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Hausanschlussleitung berechnet.

§ 3 Entstehung des Kostenersatzanspruches

(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Haus- und Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt ist oder wenn die Unterhaltungsmaßnahme abgeschlossen ist. (2) Auf den künftige Kostenerstattungsanspruch können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Kostenersatz geltenden Maßstab erhoben.

§ 4 Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist, zu dem die Anschlussleitung verlegt wurde. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der oder die Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), in der jeweils gültigen Fassung, genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Ersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Abgabenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Höhe des Kostenersatzanspruches

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, der Hausanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Hausanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind dem Zweckverband bis zur Zählergröße QN 2,5 (DN 32) nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:
 - Grundpauschale für den Anschluss als solchen 1.030,00 EUR
 - Ifd. Meter Hausanschlussleitung (von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung), komplett mit Erdarbeiten

18,09 EUR

- Ifd. Meter Hausanschlussleitung (von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung) ohne Erdarbeiten 2,04 EUR Für Arbeiten im befestigten Erdreich wird ein Zuschlag nach tatsächlichem Aufwand erhoben.
- (2) Bei der Erneuerung der Hausanschlüsse im Zuge eines Straßenbaus durch den Straßenbaulastträger wird bis zur Zählergröße QN 2,5 (DN 32) eine reduzierte Grundpauschale von 840,00 EUR erhohen
- (3) Ab einer Zählergröße von QN 6 (DN 40) sind zuzüglich zu den Grundpauschalen die Aufwendungen für die Hausanschlussleitung in tatsächlicher Höhe zu entrichten.
- Für die Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlussleitung sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu entrichten.
- Auf den Kostenersatz wird Umsatzsteuer in der gesetzlich bestimmten Höhe erhoben.



§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Ist der Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallenden Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Vorausleistung

Auf den künftigen Kostenerstattungsanspruch können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung des Kostenersatzes im Einzelfall eine unbillige Härte für den Abgabenpflichtigen dar, so kann auf Antrag Stundung oder Erlass gem. § 12c KAG gewährt werden.

§ 9 Auskunftspflicht

- Die Kostenersatzschuldner haben dem Zweckverband alle Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband und seine Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10 Anzeigepflicht

- Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband vom Verkäufer und Käufer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung des Kostenersatzes beeinflussen, so hat der Kostenersatzpflichtige dies dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass der Zweckverband und seine Beauftragten an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - c) entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - d) entgegen § 10 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - e) entgegen § 10 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu \in 10.000,00 geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungsabgabensatzung des Zweckverbandes vom 29.01.1997 mitsamt ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Fehrbellin, den 22.10.2012

Gerold Bittner Siegel Ute Behnicke

Vorsitzender

der Verbandsversammlung Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz zur Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 22.10.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- 2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- 3. der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet, oder
- 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fehrbellin, den 22.10.2012

Ute Behnicke

Die Verbandsvorsteherin

10.4. Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Schmutzwasserbeseitigungssatzung

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 d. G. vom 13.03.2012 (GVBl. I/12. [Nr.16]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Fehrbellin-Temnitz am 17.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlusszwang
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Entwässerungsgenehmigung
- § 7 Entwässerungsantrag
- § 8 Einleitbedingungen
- II. Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen
- § 9 Anschlusskanal
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau
- III. Besondere Vorschriften

für die dezentrale Schmutzwasseranlage

- § 13 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 14 Einbringungsverbote
- § 15 Entleerung
- IV. Schlussvorschriften
- § 16 Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen
- § 17 Anzeigepflichten
- § 18 Altanlagen
- § 19 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 20 Befreiungen
- § 21 Haftung
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Zwangsmittel
- § 24 Abgabenerhebung
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- Der Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz (nachfolgend Zweckverband genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.
- 2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlagen).
- 3) Der Zweckverband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- 4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Zweckverband im Rahmen seiner ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.
- Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nicht durch den Verband. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder in die abflusslose Sammelgrube ist unzulässig.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.
- 2) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers, soweit der Zweckverband schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- 3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch der dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann

- 4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung hinter der Grundstücksgrenze einschließlich dem Revisionsschacht auf dem zu entsorgenden Grundstück.
- 5) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage endet an der öffentlichen Grundstücksgrenze.
- 6) Der Grundstücksanschluss ist Teil der öffentlichen Einrichtung. Er beginnt an der Anschlussstelle des Hauptkanals und endet an der Grundstücksgrenze. Der sich unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze befindliche Revisionsschacht gehört zur privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
- 7) Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
 - a) Schmutzwasserleitungsnetz und Pumpstationen;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen sowie die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich der Zweckverband bedient;
- 8) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- 9) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschlusszwang

- Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßnahme der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch, wenn kein natürliches Gefälle für die Ableitung des Schmutzwassers besteht und der Anschlussnehmer den Anschluss nur mit einer Hebeanlage als Grundstücksentwässerungsanlage ordnungsgemäß herstellen und betreiben kann.
- 4. Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstückes an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage.
- 5. Besteht ein Anschluss an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der Zweckverband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der

- Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Zweckverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wurde, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- Bei der zentralen Schmutzwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Zweckverband zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage.
- Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufes oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
- 3) Bei der dezentralen Anlage kann eine Befreiung vom Anschlussund Benutzungszwang zeitlich begrenzt erfolgen, wenn die Aufwendungen zur Abfuhr unverhältnismäßig hoch oder technisch nicht möglich sind. Die zeitliche Begrenzung dauert solange an bis der Grundstückseigentümer die Voraussetzungen für eine Abfuhr geschaffen hat.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- 2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- 3) Der Zweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- 4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt.
 - Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- 5) Der Zweckverband kann die Genehmigung abweichend von den Einleitungsbedingungen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- 6) Der Zweckverband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Zweckverband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- 7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis erteilt hat.
- 8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag für jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

- 1) Der Entwässerungsantrag ist beim Zweckverband mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen;
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit;
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb;
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer

- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
- in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baubestand;
- e) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten; einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN;
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- 3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) Nachweis der bau- und wasserrechtlichen behördlichen Genehmigung, vorhandene Prüfbescheide sowie den Dichtigkeitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück.
 - Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- 4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 8 Einleitungsbedingungen

1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in Abs. 2-11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung nach vorheriger Zustimmung durch den Zweckverband genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung. In die öffentliche Schmutzwasseranlage, auch Fäkalienannahmestation, dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen, die öffentliche Schmutzwasser-

anlage gefährden oder beschädigen, den Betrieb der öffentlichen zentralen und dezentralen Schmutzwasseranlage erschweren, behindern, beeinträchtigen oder gefährden oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

- Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage und die Fäkalannahmestation eingeleitet werden.
- 3) Niederschlagswasser, Grund- und Dränagewasser dürfen nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Dies gilt nicht für solches Niederschlagswasser, das aufgrund seiner Verschmutzung nicht versickert werden darf.
- In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - infektiöse Stoffe und Medikamente,
 - radioaktive Stoffe
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Schmutzwasserreinigung oder die Schlammbeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste.
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden),
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagegärsaft, Blut und Molke,
- Inhalt aus Chemietoiletten
- Kaltreiniger die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Wasch-
- Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, Halogenwasserstoffe, PFT, Aromate und Phenole
- Säuren und Laugen (zulässiger pH- Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe,
- Stoffe deren Einleitung entsprechend dem Arbeitsblatt 115 der ATV ausgeschlossen sind.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleiterwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2011 (BGBl. I S. 1714; BGBl. I 2002 S. 1459) entspricht.
- Schmutzwasser insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreitet:

- 1. Allgemeine Parameter
 - a) Temperatur

35 Grad C

b) pH-Wert:

wenigstens 6,5; höchstens 10,0

- c) absetzbare Stoffe:
 - nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen ordnungsgemäßer Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasseranlagen erforderlich ist: 1 mg/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.

- 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)
 - a) Direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)

- b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (>NG 10) führen: gesamt (DIN 38409 Teil 17) 250 mg/l
- 3. Kohlenwasserstoffe
 - a) direkt abscheidbar (DIN 38 409, Teil 19):

DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten.

Erreicht bei richtiger Dimensionierung

50 mg/l

- b) gesamt (DIN 38 409, Teil 19)
- 100 mg/l
- soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist Kohlenwasserstoff, gesamt: (gemäß DIN 38 409, Teil 18) 20 mg/l

- 4. Halogenierte organische Verbindungen
 - a) absorbierbare organische Halogenverbindungen

1 mg/l

- b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1
 - Trochlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (CI) I

0,5 mg/l

- 5. Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar. Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer, als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.
- 6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst):

Antimon	(Sb):	0,5 mg/l
Arsen	(As):	0,5 mg/l
Barium	(Ba):	5,0 mg/l
Blei	(Pb):	1,0 mg/l
Cadmium	(Cd):	0,5 mg/l
Chrom (sechswertig)	(Cr):	0,2 mg/l
Chrom	(Cr):	1,0 mg/l
Cobalt	(Co):	2,0 mg/l
Nickel	(Ni):	1,0 mg/l
Kupfer	(Cu):	1,0 mg/l
Quecksilber	(Hg):	0,05 mg/l
Selen	(Se):	1,0 mg/l
Zink	(Ce):	5,0 mg/l
Zinn	(Sn):	5,0 mg/l
Silber	(Ag):	1,0 mg/l

7. Anorganische Stoffe (gelöst):

/ 111	organisane storie (gerost).		
a)	Stickstoff aus Ammonium	80 mg/l /	/ < 5.000 EW
	und Ammoniak (NH4-N+NH3-N)	200 mg/l /	/ > 5.000 EW
b)	Cyanid, gesamt (CN)		20 mg/l
c)	Fluorid (F)		50 mg/l
d)	Nitrit falls größere Frachten anfallen	(NO2-N)	10 mg/l
e)	Sulfat (SO4)		600 mg/l
f)	Phosphatverbindungen (P)		15 mg/l

- 8. Organische Stoffe:
 - a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C6H5OH)

100 mg/l

- c) Farbstoffe
 - Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch- biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint,
- Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: Gemäß deutschem Einheitsverfahren zu Wasser-, Abwasser-, und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)"17. Lieferung, 1986 100 mg/l
- 10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.
- 7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und PH-Wert anzuwenden.
 - Bei der Einleitung sind die vorstehend genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen seines Überwachungsrechts vom Zweckverband durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schmutzwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.
- 8) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Schmutzwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen oder die Beeinträchtigung der Funktion der Anlagen zu verhüten.
 - Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 5.
- 9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- 10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht,

- so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 11) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Abs. 4 bis 6 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- 12) Der Zweckverband ist berechtigt, bei Schmutzwasser von Gewerbe- und Industriebetrieben zur Überwachung von Einleitungswerten auf Kosten der Grundstückseigentümer Untersuchungen und Messungen vorzunehmen sowie selbsttätige Messgeräte mit den erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- Jedes Grundstück muss einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses auch Anschlusskanal genannt und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt der Zweckverband.
- 2) Der Zweckverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- Der Zweckverband stellt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung her.
- 4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- 5) Benötigt der Grundstückseigentümer einen 2. Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage, so hat dieser die tatsächlich anfallenden Kosten unter Beachtung der vorgenannten Absätze zu tragen, zudem gemäß § 7 zu beantragen.
- 6) Der Zweckverband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind. Mehrere Nutzer eines Anschlusskanals haften als Gesamtschuldner.
- Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.



§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik insbesondere gem. DIN 1986, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
 - Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in den Schmutzwasserkanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden.
- Die Verfüllung von Rohrgeräten hat nach DIN 18 300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben und das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
- 3. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- 4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- 5. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Zweckverbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Zweckverband. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Dem Zweckverband oder seinem Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

- Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus dem Schmutzwasserkanal hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
 - Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- 3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 13 Bau, Betrieb und Überwachung

- Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Hauskläranlagen oder Kleinkläranlagen) sind von dem Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 (Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb) zu errichten und zu betreiben.
 - Das Mindestfassungsvermögen für abflusslose Sammelgruben bei Wohnhäusern beträgt 9 m³. Die Berechnung der Grubengröße für abflusslose Sammelgruben beträgt jedoch mindestens 3 m³ je angeschlossenen Einwohner.
- 2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstückentwässerungsanlage ohne weiteres entleeren oder Teilschlammmengen entnehmen kann. Das bedeutet, dass das Entsorgungsfahrzeug maximal 10 m Schlauchlänge benötigt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet einen Übergabestutzen für die abflusslose Sammelgrube an die straßenseitige öffentliche Grundstücksgrenze zu legen. Ist ein solcher nicht vorhanden, so hat der Grundstückseigentümer die Mehrkosten (Schlauchlänge ab 10 m) bei jeder Entleerung zu tragen.
- 3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

§ 14 Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 3 und 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 15 Entleerung

 Die Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Zweckverband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Zweckverband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.



Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

- 2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert, mindestens aber 1x im Jahr.
 - b) Hauskläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, mindestens aber 1x im Jahr ist eine Teilschlammmenge zu entnehmen.
 - c) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens eine Woche vorher – beim Zweckverband oder bei dem von ihm Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung bzw. Teilschlammmengenentnahme anzuzeigen.
 - d) Kommt der Grundstückseigentümer seiner jährlichen Beauftragungspflicht nicht nach, wird der Verband am Ende eines jeden Jahres die Entsorgung direkt auf Kosten des Grundstückseigentümers veranlassen.
- Der Zweckverband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt.
 - Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- 4) Der Zweckverband gibt die beauftragte Entsorgungsfirma zur Grubenabfuhr nach Beauftragung öffentlich bekannt. Die Entsorgung von Gruben und Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet durch nicht vom Zweckverband beauftragten Firmen ist nicht erlaubt, wobei Befreiungen gemäß § 5 davon ausgenommen sind.
- 5) Die Erntleerung von abflusslosen Sammelgruben und Hauskläranlagen erfolgt werktags Montag bis Freitag, während der Geschäftszeiten zwischen 7.00 – 17.00 Uhr. Ein Anspruch des Entsorgungspflichtigen auf Fäkalienentsorgung zu bestimmten Zeiten besteht nicht. Vom Grundstückseigentümer gewünschte Abfuhren außerhalb der Geschäftszeit sind gesondert zu vergüten.
- 6) Das Befahren von privaten Grundstücken mit Entsorgungsfahrzeugen ist nur im Ausnahmefall möglich. Das hat der Grundstückeigentümer beim Zweckverband vorher zu beantragen.
- 7) Die Abfuhr von abflusslosen Sammelgruben und Hauskläranlagen, welche nur bei Befahrung der Autobahn erreichbar sind, erhalten einen Autobahnzuschlag gemäß den tatsächlich kalkulierten Mehrkosten durch die vom Zweckverband beauftragte Entsorgungsfirma.

IV. Schlussvorschriften

§ 16 Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen

Die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Zweckverbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17 Anzeigepflichten

 Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

- Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, so ist der Zweckverband unverzüglich zu unterrichten.
- Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
- 4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung innerhalb eines Monats dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 18 Altanlagen

- Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, so schließt der Zweckverband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 19 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 20 Befreiungen

Von den Bestimmungen kann in begründeten Einzelfällen eine Befreiung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 21 Haftung

- Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen.
- Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- 3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen.

■ 10 Verö:

10. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

- 4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- 5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- 6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von dem Zweckverband schuldhaft verursacht worden sind.
- 7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung und § 15 Abs. 1 und 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 - § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von dem Zweckverband vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - 3. § 4 das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
 - 4. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - § 8 Abs. 3 Niederschlags-, Grund- oder Dränagewasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet, § 8 Abs. 3 Regenwasser und Grundwasser über eine Hauswasseranlage ohne eine vom Zweckverband genehmigte und geeichte Messeinrichtung in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
 - §§ 8 und 14 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 - § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - § 11 Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;

- 11. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
- 12. § 15 Abs. 2 die Anzeige der regelmäßigen Grubenentleerung unterlässt;
- 13. § 15 Abs. 4 für die Entsorgung nicht die vom Zweckverband beauftragte Entsorgungsfirma zur Grubenabfuhr nutzt,
- 14. § 16 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- 15. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 23 Zwangsmittel

- 1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13-23 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 15-25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18.12.1991 in seiner jeweils geltenden Fassung, durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld bis zu 50 000 EUR angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- 3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24 Abgabenerhebung

- Der Zweckverband erhebt Beiträge gem. § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), Benutzungsgebühren gem. § 6 KAG und Verwaltungsgebühren gem. § 5 KAG auf der Grundlage gesonderter Satzungen.
- 2) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung weiterer Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt der Zweckverband einen Kostenersatz gemäß § 10 KAG.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 15.06.1993 sowie alle ihre Änderungssatzungen außer Kraft.

Fehrbellin, den 22.10.2012

Gerold Bittner Siegel Vorsitzender der Verbandsversammlung

iegel Ute Behnicke Verbandsvorsteherin



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 22.10.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- 2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- 3. der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet, oder
- 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fehrbellin, den 22.10.2012

Ute Behnicke Die Verbandsvorsteherin

10.5. Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Schmutzwasserabgabensatzung

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 d. G. vom 13.03.2012 (GVBI. I/12. [Nr.16]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBI. I. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgische VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBI. I S. 202), und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI. I S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 27.05.2009 (GVBI. I S. 160) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Fehrbellin-Temnitz in ihrer Sitzung am 17.10.2012 diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehen der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Ablösung durch Vertrag
- § 11 Kostenerstattungsanspruch
- § 12 Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 13 Anzeigepflichten
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Zweckverband Wasser / Abwasser Fehrbellin-Temnitz (nachfolgend Zweckverband genannt) betreibt Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als eine selbständige öffentliche Ein-

- richtung nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) einen Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den jeweils ersten Grundstücksanschluss, also die Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze,
- b) eine Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) Kostenerstattung.

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einen Anschlussbeitrag als Gegenleistung für den durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteil.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss eines beitragspflichtigen Grundstücks (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.

- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich, soweit für diese die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht und sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch der dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei wird die gemäß Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz je Vollgeschoss multipliziert.
 - Zur Ermittlung des Beitrags werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
 - Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich zur Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse) gelten nicht als Vollgeschosse.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinreichen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) hineinreichen, die gesamte Fläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus reichen, die Fläche, die von der Satzung dem Innenbereich zugeordnet wird,
 - e) bei Grundstücken, die weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes noch einer Innenbereichssatzung liegen aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - f) bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen und die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.
 - g) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis f) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe f) der Straße zugewandten Grundstücks-

- seite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (Sport-, Camping- und Festplätze), 75 % der Grundstücksfläche.
- i) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt sind, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln,
- j) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- k) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, oder dieser ähnliche Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Dezimalzahlen werden bis zu einer "vier" hinter dem Komma auf volle Zahlen abgerundet, ab der "fünf" hinter dem Komma auf volle Zahlen aufgerundet.
 - cc) bei Grundstücken, auf denen gemäß Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - dd) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa) oder die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) überschritten werden,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der planungsrechtlich zulässigen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der planungsrechtlich zulässigen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die ausschließlich mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Berechnungswert nach Buchstabe a) aa) oder bb),
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss.
- e) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung – hinsichtlich der lichten Höhe der Räume – einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als ein Vollgeschoss.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 3,56 € je Quadratmeter beitragsfähiger Fläche.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der oder die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.
 - Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) in der jeweils gültigen Fassung, genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

 Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann.

- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
- (3) Für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Dies gilt jedoch nicht für Grundstücke, die mit Anschlussgebühren oder Anschlussbeiträgen oder sonstigen Baukostenzuschüssen für die erstmalige Herstellung und/oder Anschaffung der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zur Entsorgung der betroffenen Grundstücke belastet wurden, sofern diese nachweisbar gezahlt wurden.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Der § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Kostenerstattungsanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung dieses Haus- und Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dasselbe gilt für die Einrichtung des Hausanschlusses auf dem Grundstück
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung (§ 9 Abs. 2 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung), so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Haus- und Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt ist oder wenn die Unterhaltungsmaßnahme abgeschlossen ist.
- (4) Die §§ 6 sowie 8 bis 10 gelten entsprechend.



§ 12

Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreterinnen und Vertreter haben dem Verband und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Verband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 13 Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem Verband sowohl von der Verkäuferin oder dem Verkäufer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des §15 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- (a) entgegen § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- (b) entgegen § 12 Abs. 2 verhindert, dass der Verband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
- (c) entgegen § 13 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- (d) entgegen § 13 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
- (e) entgegen § 13 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu € 10.000 geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserabgabensatzung vom 15.06.1993 außer Kraft.

Fehrbellin, den 22.10.2012

Gerold Bittner Siegel Ute Behnicke Vorsitzender Verbandsvorsteherin der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz vom 22.10.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- 2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- 3. der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet, oder
- 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fehrbellin, den 22.10.2012

Ute Behnicke Die Verbandsvorsteherin